

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

08.3138 - Motion

Hochspannungsleitungen

Eingereicht von	► Fournier Jean-René
Einreichungsdatum	19.03.2008
Eingereicht im	Ständerat
Stand der Beratung	Im Plenum noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umfassende und präzise Kriterien festzulegen, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Fällen eine Hochspannungsleitung in den Boden verlegt werden muss.

Begründung

Der Bau von Hochspannungsleitungen löst in der ganzen Schweiz immer mehr Reaktionen aus, insbesondere in den betroffenen Regionen. Bevölkerung und Behörden sorgen sich über die Auswirkungen auf die Gesundheit, die Verschandelung der Landschaft und die Eigentumsrechte.

So haben im Wallis der Staatsrat und der Grosse Rat in die Debatte über den Bau der Hochspannungsleitung Chamoson - Mörel (welche das gesamte Rhonetal durchquert) eingegriffen und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verlangt, dass unabhängige, neutrale Fachleute zur Erdverlegung (Verkabelung) dieser Hochspannungsleitung eine seriöse Machbarkeitsstudie durchführen. Das UVEK hat den Walliser Behörden geantwortet, es gebe bereits Studien zur Verkabelung, und zusätzliche allgemeine Studien würden auch keine neuen Kenntnisse bringen. Demgegenüber wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass die Erdverlegung von 380 kV-Leitungen auf einer Strecke von 30 km keine besonderen Schwierigkeiten mit sich bringt. Ausserdem wurden solche Projekte im Ausland und sogar in der Schweiz schon realisiert. Dies ist zum Beispiel auf der 380 kV-Übertragungsleitung Mendrisio - S. Margherita der Fall, wo im Grenzgebiet der Schweiz und Italiens die gesamte Leitung auf einer Strecke von rund 9 km unterirdisch geführt wird.

Es muss vermieden werden, dass es zwischen den Fachleuten systematisch zu Auseinandersetzungen kommt und damit zu langen und kostspieligen Verfahren, die sich wie im Wallis über 20 Jahre hinziehen. Deshalb ist es wichtig, dass in der Bundesgesetzgebung präzise Kriterien festgelegt werden. Sie sollen von unabhängigen, neutralen Experten formuliert werden, zusammen mit den Gemeinden und Kantonen, die von Bauprojekten für Hochspannungsleitungen betroffen sind.

Mit dieser Methode wird es zweifellos gelingen, die Anzahl gerichtlicher Verfahren zu senken und langfristig auch bei der Stromversorgung beste Bedingungen ohne unnötige Verzögerungen sowie den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Landschaft zu gewährleisten.

Zuständig	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Erstbehandelnder Rat: Ständerat
Mitunterzeichnende	Berset Alain - Bieri Peter - Bischofberger Ivo - Burkhalter Didier - Cramer Robert - David Eugen - Fetz Anita - Frick Bruno - Graber Konrad - Hêche Claude - Hess Hans - Imoberdorf René - Inderkum Hansheiri - Janiak Claude - Lombardi Filippo - Maissen Theo - Marty Dick - Maury Pasquier Liliane - Niederberger Paul - Ory Gisèle - Recordon Luc - Schwaller Urs - Seydoux-Christe Anne - Sommaruga Simonetta - Stadler Hansruedi - Stähelin Philipp (26)

Deskriptoren:

Hochspannungsleitung; Transport über Kabel; unterirdischer Transport; Bericht; Gesundheitsrisiko; Sachenrecht; Landschaftsschutz

Ergänzende Erschliessung:

66